

BS-Beschluss öffentlich
B142-05/15

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/249
 Erfassungsdatum: 16.01.2015

Beschlussdatum:
16.02.2015

Einbringer:
Oberbürgermeister, Amt 10

Beratungsgegenstand:

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Hauptausschuss	02.02.2015	5.2		12	0	1
Bürgerschaft	16.02.2015	8.5		mehrheitlich	2	7

Birgit Socher
 Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Gemäß § 40 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind für die Stellvertretung des Oberbürgermeisters zwei Personen zu wählen, die den Oberbürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten. Aus diesem Grunde ist gemäß § 40 Absatz 3 KV M-V ein Stellvertreter aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten zu wählen. Die nunmehr in der 4. Änderungssatzung aufgenommene Regelung in Artikel 1, Ziffer 1 hat insofern nur klarstellenden Charakter. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode. Die Stellvertreterfunktion wird in der Eigenschaft als Ehrenbeamter wahrgenommen und es besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Nach § 6 der Entschädigungsverordnung erhalten ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters in

großen kreisangehörigen Städten mit über 30 000 Einwohnern höchstens 340 Euro monatlich.

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2015	Deckungskreis 1	3.400

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Järl. Folgekosten für	Betrag in €
1	2016	Deckungskreis 1			4.080

Anlagen:

4. Änderungssatzung Hauptsatzung

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 16.02.2015 die folgende

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt.“

2. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115 Euro nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung § 11 gewährt.“

3. Zwischen § 17 Absatz 1 Satz 2 (neu) und Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340 Euro auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung § 6.“

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 20.02.2015

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 20.02.2015

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 23.02.2015 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)